

keit des Staatsrates entfiel, ist sicher ein Zusammenhang mit dem Funktionsverlust dieses Organs seit der Entmachtung Walter Ulbrichts (s. Rz. 20, 21 zu Art. 66) gegeben. Indes ist auch zu beachten, daß sich Art. 104 nur auf die Zuständigkeit für Beschwerden, nicht aber auf Eingaben insgesamt (s. Rz. 8 ff. zu Art. 103) bezog. »Beschwerde« ist je doch die Bezeichnung des Rechtsmittels, das in den zahlreichen Einzelvorschriften gegen Verwaltungsentscheidungen gegeben ist. Im Jahre 1971 wurden die in speziellen Rechtsvorschriften enthaltenen Rechtsmittel und das Verfahren ihrer Bearbeitung in ihren Grundsätzen vereinheitlicht (Lehrbuch »Verwaltungsrecht«, S. 340)⁷. Soweit später Rechtsmittelregelungen in einzelnen gesetzlichen Bestimmungen getroffen worden sind, folgen sie diesen Grundsätzen. Eine überwältigende verfassungsrechtliche Norm erscheint daher tatsächlich überflüssig, weil die Rechtsmittel speziell ausreichend geregelt erschienen und die Beschwerde als Form der Eingabe einer besonderen Zuständigkeitsregelung nicht bedarf.

- 10 c) Mit der Streichung des Art. 104 wurde aber nicht nur die Zuständigkeitsregelung auf örtlicher Stufe beseitigt, sondern gleichzeitig die Institution des Beschwerdeausschusses. Eine offizielle Begründung wurde nicht gegeben. In einer 1977 veröffentlichten Erläuterung zum Eingabengesetz (Werner Klemm/Manfred Naumann, Zur Arbeit mit den Eingaben der Bürger, S. 14) heißt es lapidar: »Auf die weitere Tätigkeit der Beschwerdeausschüsse wurde verzichtet.« Offenbar hatte sich die Einsicht über ihre Bedeutungslosigkeit durchgesetzt, obwohl noch im März 1973 in einem Aufsatz in der Zeitschrift »Staat und Recht« ihre Tätigkeit in hohen Tönen hervorgehoben worden war (Gertraude Ritter, Beschwerdeausschüsse - Instrumente der örtlichen Volksvertretungen zur Wahrung der sozialistischen Gesetzlichkeit).

2. Der Inhalt des Eingabenrechts.

- 11 a) Wenn nach der Fassung des Art. 103 Abs. 1 Satz 1 gewisse Zweifel entstehen können, ob es sich wegen der Verwendung des Wortes »kann« um ein Recht handelt, werden diese durch Satz 2 ausgeräumt. Dieser spricht eindeutig von »diesem Recht«. Auch das Eingabengesetz (§ 1 Abs. 1 Satz 1) verwendet den Begriff »Recht«. Das Eingabenrecht ist ein subjektives Recht im Sinne der marxistisch-leninistischen Grundrechtskonzeption. Es ist deshalb in seiner Substanz wie alle sozialistischen Grundrechte durch die sozialistische Gesellschafts- und Staatsordnung beschränkt (s. Rz. 12—16 zu Art. 19).
- 12 b) Art. 103 Abs. 1 schließt an Art. 21 Abs. 2 insoweit an, als darin das Recht auf Mitbestimmung und Mitgestaltung dadurch gewährleistet wird, daß die Bürger sich mit ihren Anliegen und Vorschlägen an die gesellschaftlichen, staatlichen und wirtschaftlichen Organe und Einrichtungen wenden können. Das Eingabenrecht ist damit ein Mittel zur

⁷ Gesetz über die Neufassung von Regelungen über Rechtsmittel gegen Entscheidungen staatlicher Organe vom 24. 6. 1971 (GBl. I S. 49); Verordnung über die Neufassung von Regelungen über Rechtsmittel gegen Entscheidungen staatlicher Organe vom 24. 6. 1971 (GBl. II S. 465); Anordnung über die Neufassung von Regelungen über Rechtsmittel gegen Entscheidungen staatlicher Organe auf dem Gebiet der Kultur vom 28. 7. 1971 (GBl. II S. 539); ■ • • auf dem Gebiet des Verkehrswesens vom 3. 8. 1971 (GBl. II S. 545); ... im Bereich der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft vom 13. 8. 1971 (GBl. II S. 574, Ber. S. 601); Verordnung über das Beschwerdeverfahren bei der Erhebung von Steuern und Abgaben vom 4. 1. 1972 (GBl. II S. 17). Dazu: Wolfgang Bernet, Verwirklichung der sozialistischen Gesetzlichkeit in der staatlichen Leitung durch Rechtsmittel.